

# **Rechtsverordnung der Gemeinde Au am Rhein über die Festsetzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung von Gaststätten (Sperrzeitverordnung)**

Aufgrund von § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes (GastG) in der Fassung vom 20. November 1998 zuletzt geändert am 07. September 2007 in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung) in der Fassung vom 18. Februar 1991 zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. November 2009 (Gesetzblatt Nr. 20 Seite 671) und § 44 Abs. 3 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GMO) vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt Seite 581 berichtigt Seite 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (Gesetzblatt Seite 20) hat der Gemeinderat am 28.06.2010 folgende Rechtsverordnung geschlossen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Die Rechtsverordnung gilt für alle Schank- und Speisewirtschaften in der Gemeinde Au am Rhein.

## **§ 2**

### **Festsetzung von Sperrzeiten**

Für die Außenbewirtschaftung (Bewirtung von gaststättenrechtlich genehmigten Gartenwirtschaften, Freiterrassen, Straßenwirtschaften und sonstigen Freisitzflächen) in den unter § 1 aufgeführten Betrieben ist der Beginn der Sperrzeit auf täglich 23.00 Uhr festgesetzt.

## **§ 3**

### **Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften**

1. Das Recht der Gemeinde auf abweichende Sperrzeitfestsetzung im Einzelfall nach § 12 Gaststättenverordnung (GastVO) bleibt unberührt.
2. Nicht auf dem Sperrzeitrecht beruhende zeitliche oder sonstige Beschränkungen für den Betrieb von Schank- und Speisewirtschaften sowie von öffentlichen Vergnügungsstätten bleiben unberührt.
3. Die gesetzlichen Pflichten der Gaststättenbetreiber - insbesondere die sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz, den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften über Immissions- und Lärmrichtwerte ergebenden Pflichten - bleiben von dieser Rechtsverordnung unberührt.
4. Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 28 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG).

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsvorschrift verletzt worden sind.

Au am Rhein, den 28.07.2010



Rihm, Bürgermeister

